

TAGUNGSBERICHTE

Vortrag von Prof. Dr. Xiuqin Lin am 11. September 2024: Protection of Big Data and Balance of Interest: Latest Development in China

Yannik Jeremias¹

Die Rechtswissenschaftlerin Prof. Dr. Lin ist Dekanin des Forschungsinstituts für geistiges Eigentum an der Xiamen Universität, Fujian, stellvertretende Vorsitzende der China Intellectual Property Law Research Association und der Xiamen Intellectual Property Association sowie Gastprofessorin am Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb in München. Als ausgewiesene Expertin auf dem Gebiet des geistigen Eigentums stellte Prof. Dr. Lin an der Universität Freiburg aktuelle Gesetzesvorhaben und Rechtsprechung der Volksrepublik China zum Schutz von Big Data vor.

Die Relevanz von originär chinesischen Regelungen zum Schutz kommerziell genutzter großer Datenmengen läge im Angesicht der fortgeschrittenen Digitalisierung des Alltagslebens in China auf der Hand. Ein Zahlungsverkehr in bar existiere de facto nicht mehr. Stattdessen hätten WeChat Pay und Alipay andere Zahlungsmethoden in einem Maße verdrängt, dass ein Tag ohne die Nutzung dieser beiden Dienste mittlerweile undenkbar sei. Entsprechendes gelte für die Sozialmedien-App WeChat.

Seit 2017 hat China demnach eine Reihe von nationalen und regionalen Gesetzen verabschiedet, die eine Bandbreite an Datenschutzaspekten regulieren. Im Folgenden geht es vorrangig um einen neuen Gesetzgebungsvorschlag zum Schutz der Rechte an Daten, beispielsweise in Form von geistigem Eigentum (Intellectual Property in Data – DIPR) sowie das chinesische Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)².

Von besonderem rechtsvergleichendem Interesse dürfte die geplante Gesetzgebung des DIPR sein. Auf nationaler Ebene sei das Gesetz zwar noch nicht verabschiedet, die Funktionsweise könne jedoch an den inhaltlich ähnlichen regionalen Umsetzungen der chinesischen Provinzen Hubei³ und Zhejiang⁴ dargelegt werden.

In diesen Provinzen sei es derzeit möglich, Daten beim jeweiligen regionalen Amt für geistiges Eigentum zu registrieren. Hierfür müssten die Quellen der Daten, der Zeitpunkt der Erhebung, die Industrie, der Anwendungshorizont des Verwenders, das Datenformat, die Aktualisierungsrate und der verwendete Algorithmus abstrakt für eine größere Datenmenge gemeldet und mit einem Beispieldatensatz veranschaulicht werden. Darüber hinaus solle der Nachweis erbracht werden, dass die Daten rechtmäßig erhoben werden. Möglich sei eine solche Registrierung für alle Daten, die durch einen nicht öffentlich zugänglichen Algorithmus verarbeitet werden und denen ein praktischer Nutzen innewohnt.

Die Antragsteller würden durch Abschluss der Registrierung ein behördliches Zertifikat erhalten. Es handele sich jedoch nicht um ein öffentlich-rechtliches Genehmigungsverfahren, dessen Durchlaufen für die Datenverarbeitung notwendige Voraussetzung wäre. Das Zertifikat solle vielmehr als Prima-facie-Nachweis dienen, um die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung gegenüber gutgläubigen dritten Verwendern nachzuweisen. Die Drittwirkung im chinesischen Recht bedeutet wörtlich die Entgegensetzbarkeit gegenüber einem gutgläubigen Dritten. Dritter ist nicht jede an dem Rechtsgeschäft unbeteiligte Person, sondern nur solche, die ein berechtigtes Interesse an dem gleichen Gegenstand haben.⁵ Auf die Rechte an Daten angewandt bedeutet dies allem Anschein nach, dass die Datenverarbeitung neue Rechte an dem Verarbeitungsvorgang oder dem Datensatz begründet, die grundsätzlich allen gegenüber wirksam sind. Davon ausgenommen sind nur gutgläubige Dritte, die ihrerseits ein eigenes Recht an den Daten oder Bestandteilen von ihnen für sich beanspruchen. Mit dem Datenzertifikat könne sodann auch ihnen gegenüber die Wirksamkeit der Rechte an den Daten herbeigeführt werden. Das Zertifikat habe eine Gültigkeit von drei Jahren und könne erneuert werden.

Die Natur dieses im Zertifikat verkörpertten Rechts scheint jedoch selbst im chinesischen Diskurs derzeit unklar zu bleiben. Möglicherweise solle es sich um ein absolutes, quasi Eigentumsrecht handeln. Denkbar scheint jedoch auch ein Recht sui generis. Hierbei sei jedoch streitig, ob überhaupt eine Rechtsgrundlage für die Einführung eines neuen Rechts bestünde. Vielleicht soll das Zertifikat auch nur im Rahmen anderer bestehender Regelungen Bedeutung erlangen. So könnte das Zertifikat den Prüfungsmaßstab für Betriebsaktivitäten nach Treu und Glauben gem. § 2 (1) UWG verändern oder etwa im Rahmen einer Unterlassungsklage zu einer Verschiebung der Beweislast zugunsten des Zertifikatinhabers führen.

¹ Der Verfasser ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand bei Prof. Dr. Yuanshi Bu, LL.M. (Harvard) am Institut für Internationales Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Ostasien der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Gedankt sei Frau Jinjian Peng für ihre tatkräftige Unterstützung bei der Recherche der Gesetzestexte und Urteile in chinesischer Sprache.

² Gesetz der Volksrepublik China gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung vom 23.04.2019 (中华人民共和国反不正当竞争法 2019 修正), chinesisch-deutsch in: ZChinR 2020, S. 92 ff.

³ Der Gesetzestext der Datenverordnung der Provinz Hubei (湖北省数据条例) ist abrufbar unter: <<https://sjj.hubei.gov.cn/hdjl/dczj/202404/P020240428656582582470.docx>>

⁴ Der Gesetzestext der Verordnungen über öffentliche Daten in der Provinz Zhejiang (浙江省公共数据条例) ist abrufbar unter: <https://kjt.zj.gov.cn/art/2022/3/31/art_1229080139_2399264.html>

⁵ Yuanshi Bu, Einführung in das Recht Chinas, 2017, S. 156, Rn. 21.

Über die Rechtsnatur hinaus wirft das Registrierungsverfahren Fragen bezüglich des Schutzgegenstands und der Wirkungsreichweite auf. Schützt das Zertifikat die Gesamtheit der bei der Registrierung formelhaft umschriebenen individuellen Daten? Wird der Datensatz als einzigartige Zusammensetzung der Daten geschützt? Oder sind weder die Daten noch der Datensatz geschützt, sondern das auf einen konkreten Lebenssachverhalt anzuwendende Erhebungsverfahren? Falls sich der Schutz auf jedes einzelne erhobene Datum beziehen sollte, entstünden Probleme, wenn ein konkretes einzelnes Datum von verschiedenen Zertifikatinhabern erhoben und geschützt würde. Beispielsweise könnten beim Abruf einer Website sowohl die genutzte Suchmaschine als auch der Website-Betreiber dieselben Nutzungsdaten (Abrufzeit, IP-Adresse, Betriebssystem) erheben. Würde sich der Zertifikatsschutz nicht auf den Datensatz oder den Erhebungsvorgang beziehen, wären die Schutzrechte der Suchmaschine und des Website-Betreibers bezogen auf die konkreten Nutzungsdaten deckungsgleich. Dies wiederum würde eine Exklusivität der Schutzrechte ausschließen. Sollte jedoch lediglich der Datensatz geschützt werden, entstünden Abgrenzungs- und Individualisierungsprobleme, wenn sich ein Teil des Datensatzes bei einem fremden Verwender wiederfände. Der Schutz des Erhebungsverfahrens wiederum scheint teilweise bereits durch bestehende Regelungen abgedeckt zu sein.

Mit Stand vom Juni 2024 seien insgesamt 8.700 solcher Datenregistrierungen in den Modellprovinzen Zhejiang, Guangdong und Beijing vorgenommen worden, 6.081 hiervon allein in Zhejiang. Für die Modellprovinz Hubei sei noch keine Statistik verfügbar. Rechtsstreitigkeiten mit Zertifikatsbezug seien hingegen in noch keiner Provinz entschieden worden. Mit großem Interesse bleibt daher abzuwarten, wie die chinesischen Gerichte diese neuartigen Rechte beurteilen und ob auf politischer Ebene eine Überführung in nationales Recht erfolgt.

Im Gegensatz zur Rechtsprechung mit Bezug zu den neuen Datenzertifikaten seien in den letzten Jahren reichlich Entscheidungen zum unlauteren Wettbewerb durch das Verwenden „fremder Daten“ unter den §§ 2 und 12 UWG ergangen.⁶ Gemäß § 2 UWG müssen

sich Unternehmen bei der Durchführung ihrer unternehmerischen Tätigkeiten an die Grundsätze der Freiwilligkeit, Gleichheit, Fairness und Treu und Glauben halten. Aus den Entscheidungen lassen sich generelle Argumentationslinien ablesen, die gegen die Durchführung der unternehmerischen Aktivitäten nach Treu und Glauben sprechen.

Erstens, je größer der Aufwand der Partei zur Datenerhebung ursprünglich war, desto eher sei die Verwendung der Daten durch Dritte unzulässig. Zweitens, die Daten im Original seien weniger schutzwürdig als bereits verarbeitete derivative Daten. Drittens, je kommerziell schädigender die Absicht der dritten Partei gegenüber der datenerhebenden Partei ist, desto eher läge ein Verstoß gegen Treu und Glauben vor. Neben den Interessen der unmittelbar am Rechtsstreit beteiligten Parteien würden die Gerichte ebenfalls das Interesse der Nutzer an der Vertraulichkeit der persönlichen Daten, das Interesse der Öffentlichkeit an der ordnungsgemäßen Weitergabe von Daten und das Interesse der Volksrepublik an der Wahrung der nationalen Sicherheit in die Abwägung einstellen.

Aus den Entscheidungen sei ersichtlich, dass es in China weiterhin an eindeutig abgrenzbaren Regelungen über die Zulässigkeit der Verwendung von Daten mangelt. Vielmehr nähmen chinesische Gerichte jeweils eine Einzelfallabwägung der widerstreitenden Interessen unter dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb vor, insbesondere unter dem unbestimmten Rechtsbegriff von Treu und Glauben. Hierbei zeichne sich ein starker Trend ab, die Verwender von Daten, also regelmäßig große chinesische Unternehmen, gegen die Verwendung der Daten durch Dritte zu schützen. Die neuen Datenzertifikate könnten die Einzelfallbetrachtung formalisieren und zu größerer Rechtssicherheit führen. Ihre genaue Ausgestaltung bleibt jedoch vorerst abzuwarten.

Im Anschluss an den Vortrag wurden Fragen aus der Zuhörerschaft beantwortet. Professorin Lin führte aus, dass das Verhältnis zwischen den Regelungen der Modellprovinzen und einer möglichen nationalen Umsetzung noch ungewiss sei. Dies scheint derzeit dazu zu führen, dass Daten zwar ihrer Natur nach landesweit erhoben, verarbeitet und abgerufen werden können und somit bei einer Nutzung der Daten durch Dritte entsprechend viele Gerichtsstände eröff-

⁶ Siehe etwa Weimeng v. JYX, Urteil des Oberen Gerichts Guangdong vom 29.12.2023, (2022) Yue Min Zhong Nr. 4521 ((2022) 粵民終 4541 号), abrufbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.C.550078272; Tencent v. Sishi, Urteil des Hangzhou Eisenbahnverkehrsgerichts vom 15.09.2021, (2021) Zhe 8601 Min Chu Nr. 309 ((2021) 浙 8601 民初 309 号), abrufbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.C.430766845; Taobao v. Meijing Data Co., Urteil des Oberen Gerichts Zhejiang vom 02.07.2019, (2019) Zhe Min Shen Nr. 1209 ((2019) 浙民申 1209 号), abrufbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.C.89327037; Tencent v. Douyin and Duoshan, Beschluss des Binhai Volksgerichts Tianjin vom 18.03.2019, (2019) Jin 0116 Min Chu Nr. 2091 ((2019) 津 0116 民初 2091 号), abrufbar unter: <https://mp.weixin.qq.com/s/Lkam8pbgc3yfdYSCeoP5BA> (<https://perma.cc/QV2L-R5BA>); Beijing Weibo Co. v. Shanghai Fuyu, Urteil des Beijing IP-Gerichts

vom 15.11.2019, (2019) Jing 73 Min Zhong Nr. 2799, ((2019) 京 73 民終 2799 号), abrufbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.C.554274659; Shenzhen Gumi Co. v. Wuhan Yuanguang Co., Urteil des Shenzhen Mittleren Gerichts vom 23.05.2018, (2017) Yue 03 Min Chu Nr. 822 ((2017) 粵 03 民初 822 号), abrufbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.C.551621225; Sina Weibo v. Maimai, Urteil des Beijing IP-Gerichts vom 30.12.2016, (2016) Jing 73 Min Zhong Nr. 588 ((2016) 京 73 民終 588 号), abrufbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.C.11503913; Hantao v. Baidu, Urteil des Shanghai IP-Gerichts vom 30.08.2017, (2016) Hu 73 Min Zhong Nr.242 ((2016) 沪 73 民終 242 号), abrufbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.C.9814813.

net sein könnten. Der Schutz dieser Daten sei jedoch von Provinz zu Provinz unterschiedlich ausgestaltet. In manchen Provinzen könnten also Schutzrechte existieren, die am Ort der Nutzung der Daten durch den Dritten nicht bestehen. Der sich so aufdrängende Anreiz zum forum shopping sei jedoch hinzunehmen, da die strategische Wahl des Klageortes bereits vor Einführung der Zertifikate gerade bei Prozessen mit einer Vielzahl an möglichen Gerichtsständen zum notwendigen Prozessablauf gehöre.

Weiter wurde diskutiert, inwieweit eine Datenmenge schutzwürdig ist, deren Zusammenstellung keine geistige Anstrengung oder Eigenleistung erfordert, sondern sich auf eine rein technische Erhebung beschränkt. Die Anforderungen hieran würden in den Provinzen derzeit unterschiedlich bewertet. Abschließend sprach sich Professorin Lin gegen die Exklusivität des Zertifikatschutzes in Fällen aus, in denen ein einzelnes konkretes Datum, wie die von mehreren Beobachtern erhobenen Nutzungsdaten von einer Website, Bestandteil von Datensätzen verschiedener Zertifikatsinhaber ist.